

BEITRAGSORDNUNG

der
Familien-Sport-Gemeinschaft Bielefeld e.V. (FSG Bielefeld)
Wistinghauser Senne 11-13, 33813 Oerlinghausen

(gültig ab 26.03.2011)

1.0 Allgemeines

Die Beitragsordnung ergänzt die Satzung des Vereines und umfasst Jahresbeiträge, Ersatzzahlungen für nicht geleistete Arbeitsstunden, Beiträge für die tageweise Benutzung von Stellplätzen für Zelte und Wohnwagen für Mitglieder ohne eigenen Stellplatz sowie Entgelte für Strom, ferner Kosten-erstattungen für Mahnungen und die kostenpflichtige Einziehung durch Postnachnahme.

Soweit Beiträge für „Mitgliedseinheiten“ gefordert werden, ergibt sich die Erläuterung des Begriffes „Mitgliedseinheit“ aus § 4 der Vereinssatzung.

2.0 Jahresbeiträge

Für jede Mitgliedseinheit, gemäß der Vereinssatzung, wird ein Jahresbeitrag erhoben. Durch die Ent-richtung des entsprechenden Jahresbeitrages erhalten alle Personen einer Mitgliedseinheit das Recht, das Familiensportgelände der FSG Bielefeld mit allen Sportanlagen, Sanitäreinrichtungen und sonsti-gen Angeboten im Rahmen der allgemein geltenden Regelungen des Vereins zu nutzen.

2.1 Beitragsklasse I (Grundbeitrag)

Im Grundbeitrag sind u.a.

- die Teilnahme an den regelmäßigen Sportangeboten des Vereins,
- die kostenfreie Nutzung aller Einrichtungen des Vereins, insbesondere der Sportanlagen incl. des Schwimmbades, der Sauna und der Sanitäreinrichtungen incl. der Warmwasserduschen,
- für Kinder und Jugendliche die Teilnahme an den regelmäßigen Aktivitäten der Jugendgruppe,
- Beiträge an Dachverbände (DFK, FSG NW, LSB NW, SSB Bielefeld, WTB, SV NW etc.) und
- die Versicherungsbeiträge an die Sporthilfe

enthalten.

2.1.1 Beitragsklasse I

Der Grundbeitrag ist gleichzeitig **Jahresbeitrag** und beträgt

330,00 €.

2.1.2 Beitragsklasse I S

Schüler/innen, Auszubildende, Studierende, Grundwehrdienstleistende, Ersatzdienstleistende, Freiwillige im Sozialen Jahr im Alter zwischen 18 und 27 Jahren (einschließlich) entrichten auf Antrag unter Beifügung entsprechender Nachweise einen **ermäßigten Jahresbeitrag** von **100,00 €.**

Hinweis zur Beitragsklasse I S:

Verheiratete und in eheähnlicher Gemeinschaft lebende Mitglieder einer Mitgliedseinheit der „S“-Beitragsklassen entrichten bei eigenem Einkommen eines Partners den vollen Beitrag.

2.1.3 Beitragsklasse I J

Jugendliche ab 10 Jahre bis 18 Jahre, ohne Eltern/Erziehungsberechtigte innerhalb des Vereins entrichten einen **ermäßigten Jahresbeitrag** von

60,00 €.

2.2 Beitragsklasse II (Grundbeitrag und Betriebskostenumlage)

Mitglieder mit einer eigenen Unterkunft auf dem Familiensportgelände oder auf einem fremden, aber an das Familiensportgelände der FSG Bielefeld e.V. angrenzenden Grundstück können das Familien-sportgelände wesentlich intensiver nutzen. Diese intensive Nutzung erfordert im Gegensatz zum reinen Sportbetrieb (Grundbeitrag) einen wesentlich höheren Betriebskostenaufwand seitens des Vereines. Dieser erhöhte Betriebskostenaufwand beruht auf gesetzlichen Bestimmungen und Beschlüssen der Mitgliederversammlungen. Dazu gehören u.a. die Personalkosten des Platzwartes, der Unterhalt der Werkdienstwohnung, Bau- und Unterhaltungskosten des Sanitärtraktes und der Kanalisation, die allgemeine Pflege des Familiensportgeländes mit dem landschaftspflegerischen Begleitplan, die Ent-sorgungskosten etc.. Der erhöhte Betriebskostenaufwand wird pauschal auf alle Mitglieder mit einer eigenen Unterkunft auf dem Familiensportgelände oder auf einem fremden, aber an das Familien-sportgelände der FSG Bielefeld e.V. angrenzenden Grundstück umgelegt = Betriebskostenumlage.

2.2.1 Beitragsklasse II

Mitgliedseinheiten mit Stellplatz für Wohnwagen oder Zelt oder Hütte oder Zimmer im Sennehaus auf dem Familiensportgelände der FSG Bielefeld e.V. oder auf einem fremden, aber an das Familiensportgelände der FSG Bielefeld e.V. angrenzenden Grundstück:

Grundbeitrag:	330,00 €
Betriebskostenumlage:	<u>380,00 €</u>
Jahresbeitrag:	710,00 €.

2.2.2 Beitragsklasse II S

Mitgliedseinheiten mit ermäßigtem Grundbeitrag gemäß Beitragsklasse I S mit Stellplatz für Wohnwagen oder Zelt oder Hütte oder Zimmer im Sennehaus auf dem Familiensportgelände der FSG Bielefeld e.V. oder auf einem fremden, aber an das Familiensportgelände der FSG Bielefeld e.V. angrenzenden Grundstück:

ermäßigter Grundbeitrag:	100,00 €
Betriebskostenumlage:	<u>380,00 €</u>
Jahresbeitrag	480,00 €.

Hinweis zur Beitragsklasse II S:

Verheiratete und in eheähnlicher Gemeinschaft lebende Mitglieder einer Mitgliedseinheit der „S-Beitragsklassen“ entrichten bei eigenem Einkommen eines Partners den vollen Beitrag.

2.2.3 Beitragsklasse II D

Mitgliedseinheiten mit zwei Unterkunftsmöglichkeiten, das bedeutet

- 2 Stellplätze für Wohnwagen oder Zelt **oder**
- 2 Hütten **oder**
- 2 Zimmer im Sennehaus **oder**
- Stellplatz für Wohnwagen oder Zelt und Hütte oder Zimmer im Sennehaus **oder**
- Hütte und Zimmer im Sennehaus

auf dem Familiensportgelände der FSG Bielefeld e.V. oder auf einem fremden, aber an das Familiensportgelände der FSG Bielefeld e.V. angrenzenden Grundstück:

Grundbeitrag:	330,00 €
Betriebskostenumlage 1:	380,00 €
Betriebskostenumlage 2:	<u>380,00 €</u>
Jahresbeitrag:	1.090,00 €

Hinweis zur Beitragsklasse II D:

Bei der Berechnung der durch eine Mitgliedseinheit zu erbringenden Arbeitsstunden nach Nr. 4.0 dieser Beitragsordnung wird der durch die Unterkunft begründete Teil der Arbeitsstunden entsprechend doppelt festgesetzt. Im Rahmen dieser Regelung können Jugendliche, die die 2. Unterkunft einer Mitgliedseinheit nutzen - in Absprache mit den Erziehungsberechtigten - eine eigene Arbeitskarte erhalten, über die der auf die 2. Unterkunft entfallende Anteil der Arbeitsstunden der Mitgliedseinheit zu erbringen und nachzuweisen ist.

3.0 Arbeitsstunden

Die Pflege des Familiensportgeländes und seiner Sportanlagen sowie die Wartung und Instandhaltung der infrastrukturellen Einrichtungen und Anlagen erfordern jedes Jahr einen hohen Arbeitsaufwand, der von den Mitgliedseinheiten erbracht werden muss. Nach § 6 III der Vereinssatzung ist daher jede Mitgliedseinheit neben der Entrichtung des Jahresbeitrages zur Ableistung einer bestimmten Anzahl von Arbeitsstunden verpflichtet. Die Zahl der je Mitgliedseinheit abzuleistenden Arbeitsstunden ist abhängig von der Beitragsklasse und wird jährlich von der Mitgliederversammlung für das laufende Kalenderjahr festgelegt.

3.1 Die den Mitgliedseinheiten mit den Beitragsrechnungen übersandten Arbeitskarten sind bis zum 30. September eines Kalenderjahres beim Geländewart abzugeben.

3.2 Für jede bis zum 30. September eines Kalenderjahres nicht geleistete Arbeitsstunde ist eine Ersatzzahlung zu entrichten. Über die Höhe der Ersatzzahlung pro nicht geleisteter Arbeitsstunde entscheidet jährlich die Mitgliederversammlung für das laufende Kalenderjahr.

- 3.3 Allen Mitgliedseinheiten, die ihre Pflichtarbeitsstunden nicht oder nur teilweise abgeleistet bzw. ihre Arbeitskarte nicht beim Geländewart abgegeben haben, erhalten im Oktober eines Kalenderjahres eine Berechnung der Ersatzzahlung. Diese Ersatzzahlung ist bis zum 31. Dezember des jeweiligen Kalenderjahres zu leisten.
- 3.4 Arbeitsstunden, die in der Zeit vom 01. Oktober bis 31. Dezember eines Kalenderjahres geleistet werden, werden abrechnungstechnisch auf das folgende Kalenderjahr übertragen.
- 3.5 Wenn alle volljährigen Personen einer Mitgliedseinheit das 67. Lebensjahr vollendet haben, wird ab dem nächsten Kalenderjahr keine Ersatzzahlung mehr gefordert.
- 3.6 Bei nachgewiesener Schwerbehinderung aller volljährigen Personen einer Mitgliedseinheit (MdE \geq 50%) werden keine Ersatzzahlungen gefordert.
- 3.7 Auf schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand über weitere Zurückstellungen, Stundungen oder Befreiungen.
- 4.0 **Tagesstellplätze für Mitglieder**
Für die tageweise Überlassung von Stellplätzen für Wohnwagen und Zelte an Mitgliedseinheiten der Beitragsklassen I und I S wird pro Tag eine anteilige **Betriebskostenumlage** von **9,00 €** erhoben.
- 5.0 **Stromkosten**
- 5.1 Mitglieder mit eigenem Stromanschluss haben ein **monatliches Grundentgelt** für den Stromanschluss in Höhe von **3,00 €** zu entrichten (**36,00 €/Jahr**).
- 5.2 Das **Verbrauchsentgelt je Kw-Stunde beträgt 0,30 €**.
- 5.3 Die Stromzähler je Mitgliedseinheit mit eigenem Stromanschluss werden zum 30. September eines Kalenderjahres abgelesen.
- 5.4 Die Grund- und Verbrauchsentgelte für den eigenen Stromanschluss werden den Mitgliedseinheiten im Oktober eines Kalenderjahres in Rechnung gestellt. Diese Rechnung ist von den Mitgliedseinheiten innerhalb von 4 Wochen nach Erhalt der Rechnung zu begleichen.
- 6.0 **Sonstige Kostenerstattungen**
Für die außerordentliche Nutzung von Vereinsanlagen und -eigentum kann der Vorstand eine pauschalierte Kostenerstattung erheben.
- 7.0 **Bearbeitungskosten (Prüfnachweis Flüssiggas-Anlage)**
Alle Mitgliedseinheiten, die eine prüfpflichtige Flüssiggas-Anlage in ihrer Unterkunft auf dem Familiensportgelände unterhalten, sind verpflichtet, dem Verein oder seinem Beauftragten alle 2 Jahre einen Prüfnachweis vorzulegen oder als Fotokopie einzureichen. Ersatzweise kann eine Bescheinigung über die Stilllegung der Flüssiggas-Anlage eingereicht werden.

Wird innerhalb des Fälligkeitsmonates nicht eine der vorgenannten Bescheinigungen gegenüber dem Verein oder seinem Beauftragten erbracht, so sind für die **schriftliche Erinnerung** an die Nachweispflicht pauschal **Bearbeitungskosten von 10,00 €** zu entrichten.

Die Entrichtung der Bearbeitungskosten befreit im übrigen nicht von der umgehenden Nachweispflicht einer der vorgenannten Bescheinigungen.

8.0 Mahnungen

Die FSG Bielefeld ist kein Wirtschaftsunternehmen, sondern ein gemeinnütziger Verein. Demzufolge werden auch die Kassengeschäfte des Vereines ehrenamtlich und unentgeltlich geführt. **Es ist ein Gebot der Kameradschaft, fällige Beiträge umgehend zu entrichten.** Sollte dies nicht möglich sein, kann der Vorstand auf schriftlichen Antrag Ratenzahlungen einräumen oder Stundungen aussprechen.

8.1 Mitgliedseinheiten, die die gesetzte Frist

- zur Zahlung der Jahresbeiträge,
 - der Ersatzzahlungen für nicht geleistete Arbeitsstunden,
 - der Zahlung der in Rechnung gestellten Stromkosten und
 - der Zahlung von sonstigen Kostenerstattungen oder Bearbeitungskosten
- nicht einhalten, werden kostenpflichtig gemahnt.

8.2 Die Kostenpauschale für die **erste Mahnung** beträgt **5,00 €**.
die Kostenpauschale für die **zweite Mahnung** beträgt weitere **10,00 €**.

8.3 Wird trotz zweimaliger Mahnung nicht gezahlt, erfolgt eine kostenpflichtige Einziehung mittels **Postnachnahme**. Hierfür ist eine weitere Kostenpauschale in Höhe von **20,00 €** zu entrichten.

8.4 Bei Nichteinlösung der Postnachnahme wird jeweils vom Vorstand der Ehrenausschuss eingeschaltet. Der Ehrenausschuss kann aufgrund der Verletzung der Beitragspflichten der Mitgliedseinheit das Vereins-Ausschlussverfahren nach § 7 III - der Vereinsatzung einleiten.